

Geschäftsordnung der Fraktion „Aktive Bürger Büchen“ in der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen

Die zur Kommunalwahl am 06.05.2018 aufgestellten und in die Gemeindevertretung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind am 14.05.2018 zusammengetreten und beschließen folgende Fraktionsgeschäftsordnung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung in der Gemeinde Büchen nach den politischen Grundsätzen ihrer Wählgemeinschaft zu verwirklichen.
- (2) Es ist Aufgabe der Fraktion:
 - a. eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
 - b. die Gemeindevertretung und insbesondere die Mitglieder ihrer Wählgemeinschaft laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c. die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Gemeindevertretung, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Vertretungskörperschaft herzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Mandatsträger der Wählgemeinschaft sowie die durch die Fraktion gewählten bürgerlichen Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der „Aktiven Bürger Büchen“ (ABB).
- (2) Andere Mitglieder der Gemeindevertretung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

- a) die Fraktionsversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Die Fraktionsversammlung

Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.

- (1) Sie wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers, die Mitglieder der Ausschüsse und schlägt die Bewerber für den Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen der Gemeindevertretung vor. Entsprechendes gilt für die von der Gemeindevertretung zu bestellenden Mitgliedern anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw.
- (2) Die Fraktion tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung, zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 48 Stunden. In Eilfällen kann sie verkürzt werden.
- (3) Zu den Fraktionssitzungen werden die Mitglieder - schriftlich oder per E-Mail - geladen.
- (4) Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Vorstand
- (5) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung waren oder sein werden, so haben die in Absatz 4 und § 12 (2) dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
- (6) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (7) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
- (8) Über jede Sitzung sollte ein Ergebnisprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch die Schriftführerin/den Schriftführer gefertigt werden. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern – schriftlich oder per E-Mail - zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.
- (9) Die Fraktionsmitglieder wählen eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitgliederzahl der Fraktion.
- (3) Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten. Wenn Fragen anstehen, die über den Rahmen der Fraktionsarbeit die Wählergemeinschaft „Aktive Bürger Büchen“ (ABB) berühren, ist der Vorsitzende der Wählergemeinschaft einzuladen.

§ 6 Die Vorsitzende/der Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt ein zu den Sitzungen der Fraktion, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erstattet der Fraktion laufend Tätigkeitsberichte und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig für die bestimmungsgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hält Kontakt mit der Wählergemeinschaft „Aktive Bürger Büchen“ (ABB). Die ihr/ihm zugehenden Informationen hat sie/er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Sie/er kann mit dieser Aufgabe auch ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen

Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die gemeinschaftlichen Ziele sind im Grundsatzprogramm der Wählergemeinschaft festgelegt.
- (3) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt einen Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, sollen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mitteilen.
- (4) Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies seiner Fraktion im Voraus mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgen geheim. Der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber können einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für ein mehrfach zu besetzendes Vorstandsamt werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlvorschläge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung zu Wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen. Zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den

höchsten Stimmzahlen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

(4) Zur Wahl des Vorstandes sind die Fraktionsmitglieder berechtigt.

§ 9 Abstimmungen/Beschlüsse

(1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.

§ 10 Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sind vor der Einbringung der/dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen vor der Einbringung in der Fraktion beraten werden.

§ 11 Arbeit in den Ausschüssen

(1) Die Ausschussmitglieder sind dafür verantwortlich, dass:

- eine gründliche Vorbereitung auf die Ausschuss-Sitzung erfolgt,
- die vollzählige Vertretung der Fraktion im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter) sichergestellt ist und
- eine Berichterstattung an die Fraktion erfolgt.

(2) Die Ausschussmitglieder stimmen sich über die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss ab.

§ 12 Bürgerliche Mitglieder

(1) Gem. § 2 „Mitgliedschaft“ gehören die Bürgerlichen Mitglieder zur Fraktion der ABB. Sie unterliegen wie die gewählten Mandatsträger den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(2) Bei der Beratung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten aus anderen Sachgebieten haben sie die Fraktionssitzung zu verlassen, es sei denn, dass sie nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung das Recht haben, an nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 13 Interfraktionelle Zusammenarbeit

(1) Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit

anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.

- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindenden Erklärungen abgeben.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a. Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
 - b. Ausschluss aus der Fraktion
- (3) Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen. Andere Personen – insbesondere die in § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten – nehmen an der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahmen nicht teil. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 15 Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Deshalb hat sie/er alle ihr/ihm zugänglichen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke der Schriftführerin/dem Schriftführer weiterzuleiten.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer verwahrt sämtliche Protokolle sowie übergebene Schriftstücke und Unterlagen.
- (3) Nach Abgabe ihres/seines Amtes hat die/der Vorsitzende alle Unterlagen der Fraktion umgehend dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Gleiches gilt für die Schriftführerin/den Schriftführer gegenüber der Amtsnachfolgerin/dem Amtsnachfolger.

§ 16 Datenschutzrechtliche Regelungen

Die Fraktion hat die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten und für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen Sorge zu tragen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Fraktionsmitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Fraktion am 14.05.2018 in Kraft.